GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

48. Radlauer, Ernst. 1910. *Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete auf rechtsvergleichender Grundlage dargestellt*. [Financial self determination and communal administration of the protectorates, discussed on the basis of legal comparisons]. Breslau: M. &H. Marcus.

Treatise discussing the legal parameters governing the local administration of the protectorates and the provisions to make financially autonomous decisions.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Finanzielle Selbstverwaltung

und

Kommunalverwaltung der Schutzgebiete

auf rechtsvergleichender Grundlage dargestellt

von

Dr. Ernst Radlauer
wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Seminar für Öffentliches Recht und Kolonialrecht
in Hamburg

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1910

Abhandlungen

aus dem

Staats- und Verwaltungsrecht

mit Einschluss

des Kolonial- und Völkerrechts

herausgegeben von

D. Dr. Siegfried Brie
ord. Professor an der Universität Breslau

Dr. Max Fleischmann
Universitäts-Professor in Halle

---

20. Heft

Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete

auf rechtsvergleichender Grundlage dargestellt

von

Dr. Ernst Radlauer

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1910

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Die finanzielle Selbstverwaltung

Erstes Kapitel

Kolonialgewalt und koloniale Selbstverwaltung

Seite 1—11:

I. Die verschiedene Stellungnahme der Schutzgebietsverwaltung gegenüber Selbstverwaltungsbestrebungen der Kolonien und Kommunalverwaltungsbestrebungen in den Kolonien erklärt sich aus dem begrifflichen Unterschiede beider Bewegungen (1). Zum Verständnis dieses Unterschieds ist eine vertiefte Auffassung von dem Wesen der Kolonisation nötig (2).

II. Die herrschende Meinung sieht die Kolonien als Provinzen des Mutterlandes, als Nebenländer an (3). Die Kolonien germanischer Staaten sind aber, wie aus dem Zweck ihrer Kolonisation und der vergleichenden Heranziehung des englischen Kolonialrechts folgt, begrifflich selbständige, wenn auch unorganisierte Staatswesen (Tochterländer) in der kolonialen Munt (Kolonialgewalt) des Mutterlandes (4—9).

III. Die Einführung der kolonialen Selbstverwaltung bedeutet daher nicht Inkorporation einer Provinz und ihre Beauftragung mit der vermittelnden, indirekten Ausübung der Staatsfunktionen, sondern die Übertragung der Staatsverwaltung auf die organisierte, wenn auch nicht souveräne Kolonie zu eigenem Rechte (10). Finanzielle Selbstverwaltung einer Kolonie bedeutet Verwaltung der kolonialen Staatsfinanzen durch die Landesbehörden (11).

Zweites Kapitel

Die bisherige Finanzverwaltung der deutschen Schutzgebiete

Seite 12—26:

Untersuchung der Selbständigkeit der Landesbehörden in der Finanzverwaltung bis zum Amtsantritt des Staatssekretärs Dernburg.

I. 1. Periode bis 1892. Periode der Beschränkung der Verwaltung auf den Schutz des Handels. Küstenverwaltuug (12). Die Finanzverwaltung der westafrikanischen Kolonien und der Marschallinseln wird im Namen des Reichsfiskus selbständig durch die Gouverneure geführt (12). Die Finanzverwaltung der andern Kolonien ist Finanzverwaltung der Hoheitsgesellschaften (14). Eine Finanzpolitik größeren Stils verbieten die beschränkten kolonialpolitischen Ziele des Reichs und die geringe Kapitalkraft der Gesellschaften (15).

II. 2. Periode bis 1900. Militärische Eroberung des Hinterlandes. Steigerung des Kolonialbedarfs (16). Gesetz vom 30. 3. 92: „Begriffliche Scheidung der Reichsfinanzen und der Kolonialfinanzen, aber Abhängigkeit der Finanzverwaltung der Schutzgebiete von der Reichsfinanzverwaltung (17). Aufstellung des Etats im Wege der Reichsgesetzgebung (19)." Beschränkung der Gouverneure in der Einnahmeverwaltung, in der Führung und Kontrolle der Finanzen (21).

III. Rechtsentwicklung 1900—1906. Reformbestrebungen (24). Gouvernementsräte (25). Neues Schema der Etatsaufstellung (25). Verlegung eines Teils der Kontrolle in die Schutzgebiete (26). Beginnende Erschließung des Landes. Ausblick (26).

Drittes Kapitel

Die Finanzverwaltung außerdeutscher Kolonien

Seite 27—44:

Auf verschiedene Grundanschauungen der Kolonisation bei Germanen und Romanen (jene betrachten die Kolonien als Tochterländer, diese als prolongement de la métropole) wirken in den verschiedenen Jahrhunderten einheitliche, wirtschaftspolitische Ziele ein (27). Der Merkantilismus führt zum Ausbeutungssystem und zur Bevormundung der kolonialen Finanzverwaltung (28). Der Individualismus des 19. Jahrhunderts führt zur kolonialen Selbstverwaltung, aber zur Einstellung der kolonisatorischen Tätigkeit des Mutterlandes (29). Das Erschließungsprinzip führt zur Selbstverwaltung unter finanzieller Unterstützung seitens des Mutterlandes (29).

I. Romanische Kolonisation. Spanien und Portugal (29), Italien (30), Frankreich (31).

II. Germanische Kolonisation. Dänemark in Grönland (34), Island (35) und Westindien (35). Die Niederlande in Ostindien (36) und Westindien (37). England in den Protektoraten und Kronkolonien ohne ständische Vertretung (40), in den entwickelteren Kronkolonien (41), in den autonomen Kolonien (42) und in Indien (44).

Viertes Kapitel

Die Vorteile der gemäßigten Selbstverwaltung der kolonialen Finanzen

Seite 45—50:

I. Vorteile finanzieller Selbstverwaltung. Praktische Vorteile (Möglichkeit genauerer Prüfung des Etats durch die Landesorgane, Berücksichtigung plötzlich auftretender Veränderungen) (45), erzieherische Vorteile (Erwecken von Interesse und Verantwortungsgefühl bei Beamten und Ansiedlern) (46), finanzpolitische Vorteile (Möglichkeit, die Kolonien nach besonderen, von mutterländischer Finanzpolitik abweichenden Grundsätzen zu behandeln) (47).

II. Schranken der finanziellen Selbstverwaltung. Beschränkung der Beiräte unentwickelter Kolonien auf beratende Mitwirkung (49), konkurrierende Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung (49), Beibehaltung der finanziellen Zentralverwaltung für einzelne Verwaltungszweige (50).

Fünftes Kapitel

Die Ordnung der deutschen Kolonialfinanzen

Seite 51—72:

Der Einführung der finanziellen Selbstverwaltung muß die generelle Festlegung des Kolonialbedarfs und der Ausbau der kolonialen Einnahmequellen vorhergehen (51).

I. Die generelle Feststellung des Kolonialbedarfs. Beim Ausbeutungssystem ist jede koloniale Ausgabe begrifflich Bedarf des Mutterlands, aber aus den kolonialen Einnahmen zu decken (51). Die Selbstverwaltung der Kolonien ist nur möglich, wenn von vornherein das Mutterland einen Teil der kolonialen Ausgaben als eigenen Bedarf ansieht (51). Dernburgs Einteilung in Bedarf der Lokalverwaltung und Bedarf der Zentralverwaltung (53). Köbners Versuch einer Bedarfseinteilung nach dem Zweck der Ausgaben (53). Aufstellung eines für koloniale Selbstverwaltung geeigneten Schemas des Schutzgebietsetats und seiner Deckung (54—57).

II. Der Ausbau der kolonialen Einnahmequellen. Überwiegen der Zolleinnahmen bis zum Erwerb Kiautschous (59). Seither Versuche, aus kolonialer Bodenpolitik und aus dem Bergbau fiskalische Gewinne zu ziehen (61). Wachsende Einnahmen aus Verkehrsmitteln seit dem Amtsantritt des neuen Staatssekretärs (65).

III. Die Einführung der finanziellen Selbstverwaltung. Übernahme einzelner Bedarfsposten auf den mutterländischen Etat (66). Vermehrung der Befugnisse der Landesbehörden (67). Sonderung des Kolonialbedarfs in Zivilverwaltungsbedarf und Militärbedarf (67). Beschränkung des Reichszuschusses auf diesen (68). Einführung eines

außerordentlichen Etats und außerordentlicher Deckungsmittel (69). Erfolge dieser Reformen. Notwendigkeit, das Werk durch Übertragung der Etatsfeststellung auf die Landesbehörden zu krönen (71).

Zweiter Teil
Die koloniale Kommunalverwaltung

Sechstes Kapitel
Das Problem der kolonialen Kommunalverwaltung

Seite 73—80:

I. Trotz mancher Bedenken haben die meisten Staaten in Siedelungs- und Plantagenkolonien Kommunalverwaltung eingeführt (74). Entsprechende Haltung der deutschen Schutzgebietsverwaltung (75). Das Problem liegt nicht darin, ob, sondern wie die kolonialen Kommunen zweckmäßig eingerichtet werden sollen (76).

II. Die Gemeindeverwaltung in den Kolonien verfolgt für Ansiedler und Eingeborene verschiedene Zwecke. Jene soll sie wirtschaftlich fördern (76), diesen soll sie zugleich die erste staatsbürgerliche Erziehung gewähren (77).

III. Die Erfahrung der fremden Kolonialstaaten macht hierbei die Einführung gesonderter Gemeinden für die Europäer und die Eingeborenen empfehlenswert (79). Die Gemeinden der Europäer sind mit größeren Freiheiten und Befugnissen auszustatten; für die Eingeborenen empfiehlt sich die Umbildung von Gemeinden des Eingeborenenrechts (80).

Siebentes Kapitel
Die Kommunalverwaltung in außerdeutschen Kolonien

Seite 80—115:

Die romanischen Staaten sind im Mutterland karg mit der Einführung der Kommunalverwaltung und der Ausstattung der Kommunen, aber liberal in der Gewährung des Gemeindebürgerrechts. Diese Tendenzen übertragen sie nach dem Prinzip der Assimilation auf die Kolonien, wo sie auch bestrebt sind, den Eingeborenen alsbald das Gemeindebürgerrecht zu gewähren (80, 81).

Die germanischen Staaten kennen schon im Mutterlande aristokratischere aber einflußreichere Gemeinden. Dies gilt noch mehr von den kolonialen Munizipien, die z. T. Kampforganisationen gegen die Eingeborenen sind. Die Eingeborenen bleiben deshalb vom Bürgerrecht ausgeschlossen, behalten aber zuweilen ihre besondere Organisation (82).

Durchbrechung dieser Prinzipien durch das Naturrecht und die Politik der Vereinigten Staaten von Amerika (83).

I. Abschnitt. Romanische Kolonisation

§ 1. Spanien im Mutterlande (83), auf den Presidios, den kanarischen Inseln (84) und in Afrika. — Dekret vom 11. 7. 04 (85).

§ 2. Portugal im Mutterlande (86), auf den Azoren, auf den Inseln des grünen Vorgebirges. — Dekret vom 24. 12. 92 (87), in Indien, Angola, Ostafrika, St. Thomé und Prinzipe, Makao, Guinea und Timor. — Gesetz vom 1. 12. 69 (88).

§ 3. Italien (89).

§ 4. Frankreich. Ausnahmestellung unter den romanischen Staaten. Ersetzung des Assimilationsprinzip durch das Prinzip der Erhaltung der Landeseigenheiten und der organisatorischen Trennung der Rassen (89). Kommunalverwaltung des Mutterlandes (90) eingeführt in Martinique, Guadeloupe, Réunion, St. Pierre und Miquelon, Guayana, Indien (91). Assimilierte und minderberechtigte Kommunen in Senegal, Guinea, Indochina, Neukaledonien, Tahiti, Madagaskar (92). Kommunale Organisation in Algier — Assimilierte Gemeinden, Gemeinden minderen Rechts, Douars (94). Tribus, Tribusabteilungen sowie städtische europäische Kommunen in Tunis (95).

§ 5. Ergebnisse. Schlechte Resultate der französischen assimilierten Gemeinden, günstige Ergebnisse der nordafrikanischen Gemeinden und aller Gemeinden des Eingeborenenrechts (96).

II. Abschnitt. Germanische Kolonisation

§ 1. Dänemark in Island (97), in Westindien (98) und in Grönland. — Gesetz v. 31. 1. 72 (98, 99).

§ 2. Die Niederlande in Westindien — Gesetze v. 2. 2. 01 (99) und in Ostindien. Getrennte Verwaltungsorganisation aller Rassen; malaiische und chinesische Gemeinden des Eingeborenenrechts. Gemischte Gemeinden nach dem Gesetz v. 23. 7. 03 (100—102).

§ 3. England. Mangel jeder Kommunalverwaltung in den europäischen, in kleinen und in unkultivierten Kolonien (102, 103). Ansätze zur Umbildung der Eingeboreneninstitutionen in Westafrika (104). Kommunalverwaltung nach europäischem Muster in Australien, Neuseeland (105), Canada, Neufundland (106), Südafrika (107) sowie in den Kronkolonien Guayana, Bermudas, Barbados, Jamaika (108), Trinidad, Mauritius, St. Helena, Seychellen, Straits-Settlements, Ceylon, Fidschi (109). Kommunen des Eingeborenenrechts in China, Ceylon, Fidschi (110) und Südafrika (111). Gemischte Gemeinden in Indien (112—113).

§ 4. Ergebnisse. Günstige Resultate der britischen Kommunen für die Ansiedler. Erfolge der holländischen Gemeinden des Eingeborenenrechts, der Chinesengemeinden, der Verfassungen des Basutolandes und der Cap native territories. Zweifelhafte Ergebnisse der übrigen Gemeinden des Eingeborenenrechts und der indischen Munizipien (114).

Achtes Kapitel

Lokalverwaltung und Kommunalverwaltung der deutschen Schutzgebiete

Seite 115—196:

I. Abschnitt. Die Rechtsgrundlagen

Grundsätze für Errichtung, Ausstattung und Dienstbetrieb der Lokalbehörden im absoluten und konstitutionellen Staat (116). Übertragung dieser Grundsätze auf die Schutzgebiete (117). Reichsgesetzgebung. Befugnisse des Kaisers (119), des Reichskanzlers und der Gouverneure in Kiautschou (120, 121) und in den übrigen Schutzgebieten (122—124). Besondere Grundsätze für die Organisation von Kommunen (124—126).

II. Abschnitt. Allgemeine Grundzüge der Rechtsentwicklung

I. Periode der Küstenverwaltung; der undifferenzierten und zentralisierten Regierung durch den Gouverneur. Verbindung von Rechtsprechung und Verwaltung (127).

II. In der 2. und 3. Periode wachsende Spezialisierung der Verwaltung. Trennung von der Justiz. Ausdehnung der Regierung auf das Hinterland durch Ortsbehörden (128). Endgiltig organisierte Ortsbehörden — Bezirksamt (128) und Residentur (129). Übergangsbehörden — Militärstation (130), Selbständige Regierungstation (131), Militär- und Polizeiposten (131).

III. In der Periode der Erschließung gleichzeitig wachsende Heranziehung der Ansiedler und Eingeborenen zur Verwaltung. Kommunalverwaltung (131).

III. Abschnitt. Lokalverwaltung und Kommunalverwaltung der einzelnen Schutzgebiete

§ 1. Kamerun

A. Allgemeine Landesverwaltung.

Ausbau des Gouvernements (133). Bezirkseinteilung der Küste und Ausdehnung der Verwaltung auf das Hinterland durch Expeditionen und Militärstationen (133 f). Umwandlung der Militärstationen in Behörden der Zivilverwaltung (135). Gegenwärtige Gliederung (135). Besetzung der Ortsbehörden (136). Befugnisse über die Weißen (136). Eingeborenenorganisation (137).

B. Kommunalverwaltung. Ansätze hierzu (138).

§ 2. Togo

A. Allgemeine Landesverwaltung.
Entwicklung vom Kommissariat zum Gouvernement (139). Ausdehnung der Lokalverwaltung durch Bezirksämter und Stationen (140). Besetzung der Ortsbehörden (141). Befugnisse über die Weißen (141). Verwaltung der Farbigen (142).

B. Kommunalverwaltung.
Pläne zur Kommunalverwaltung in Lome. Eingeborenengemeinden (142).

§ 3. Südwestafrika

A. Allgemeine Landesverwaltung.
Entwicklung vom Kommissariat zum Gouvernement (143). Ausbau der Lokalverwaltung durch die militärische Distriktseinteilung und ihre allmähliche Umbildung (144f). Besetzung der Ortsbehörden (147). Befugnisse über die Weißen (147); über die Farbigen (148).

B. Kommunalverwaltung der Weißen.
Entstehung (150). Verfassung der Gemeinden und Bezirke — V. v. 28. 1. 09 und Ausführungsvorschriften (151f).

C. Kommunalverwaltung der Farbigen.
Die Bastards von Rehoboth (163).

D. Beurteilung der Kommunalverwaltung (164).

§ 4. Ostafrika

A. Allgemeine Landesverwaltung.
Entwicklung und Ausbau der Zentralverwaltung (165), Örtliche Verwaltung durch Militärstationen. Ihre Umwandlung in Bezirksämter und Residenturen (167f). Besetzung der Ortsbehörden (170). Befugnisse über die Weißen (170f); Eingeborenenorganisation (172).

B. Kommunalverwaltung.
Entstehung der Bezirkskommunen (174). Verfassung — V. v. 29. 3. 01 und V. v. 29. 1. 04 (175). Aufhebung durch die V. v. 31. 3. 09 (179).

C. Beurteilung der Kommunalverwaltung (179).

§ 5. Neuguinea

A. Allgemeine Landesverwaltung.
Verwaltung durch die Neuguineakompagnie (180) und das Reich. Administrationen (181f). Bezirksämter und Regierungsstationen (183). Besetzung der Ortsbehörden (184). Befugnisse über die Weißen (184). Eingeborenenverwaltung (185).

B. Kommunalverwaltung (185).

§ 6. Das Inselgebiet

A. Allgemeine Landesverwaltung.
Vizegouverneur in Ponape. Vereinigung der Zentralverwaltung mit Neu-

guinea (185). Entwicklung der örtlichen Verwaltung der Marschallinseln (186f) und der übrigen Inselgruppen (187). Bezirksämter und Stationen (188). Besetzung der Ortsbehörden (188). Befugnisse über die Weißen (188). Eingeborenenverwaltung (189).

B. Kommunalverwaltung.
Gemeindeverwaltung auf den Marianen (190).

§ 7. Samoa

A. Allgemeine Landesverwaltung.
Regelung der Verwaltung durch die Samoaakte (190). Übernahme der Landeshoheit durch das Reich (191). Ortsbehörden (191). Befugnisse (192).

B. Europäische Kommunalverwaltung (192).

C. Eingeborenenselbstverwaltung.
Ursprüngliche Organisation (192). Tumua und Pule (192f). Reformen (193).

§ 8. Kiautschou

A. Allgemeine Landesverwaltung.
Zentralverwaltung (193). Ortsbehörden für die Europäer (194), für die Chinesen (194).

B. Kommunalverwaltung.
Ländliche und städtische Chinesengemeinden (194).

Literaturverzeichnis S. 197.

Anhang I. Die Neuregelung des Schutzgebietsetatgesetzes S. 202.

Anhang II. Die Etats der deutschen Schutzgebiete von ihrem Erwerb bis zur Gegenwart S. 208.

Anhang III. Die eigenen Einnahmen der Schutzgebiete, ihre Rechtsquellen und ihr etatsmäßiger Ertrag S. 214.

Nachträge und Berichtigungen S. 244.

Ortschaftsverzeichnis S. 245.

Sachregister S. 248.

der Weißen in Ostafrika in größerem Umfange durch Einführung von Kommunen unterstützen, so muß man diese Gemeinden mehr körperschaftlich ausbilden und ihnen starke finanzielle Befugnisse über die weißen Gemeindeangehörigen gewähren. Will man dagegen durch die Kommunen den Farbigen Interesse an der Kolonialverwaltung einflößen und sie zu staatsbürgerlichen Fähigkeiten erziehen, so ist die Einführung von Eingeborenen-Gemeinden nötig. Die Ansätze dazu sind gemacht. Schon jetzt bedient sich die Regierung in weitem Umfange der Hilfe der Walis und Dorfjumben, schon jetzt werden die Stämme, Sultanate, Jumben- und Dorfschaften als öffentliche Verbände, wenn auch ohne Rechtsfähigkeit, angesehen[1]) und für die Erhaltung der Wege und Straßen verantwortlich gemacht. Die Erteilung der Rechtsfähigkeit an diese Gebilde, die Gewährung eines Vorschlagsrechts bei Ernennung der Jumben an die eingeborene Bevölkerung und die Einführung eines Rates farbiger Notabeln würde sich nach den afrikanischen Erfahrungen der Engländer und Franzosen bewähren[2]).

§ 5.
Neu-Guinea[3]).

A. Allgemeine Landesverwaltung.

I.

Wie Ostafrika, so wurde auch Neu-Guinea zuerst von einer Kolonialgesellschaft verwaltet. Die Neu-Guinea-Kompagnie, deren Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 datierten[4]), hatte ihren Sitz in Berlin. Das Direktorium bestand aus 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt wurden; 3 Revisoren überwachten das Kassen- und Rechnungswesen. Der Reichskanzler hatte die Oberaufsicht[5]).

---

[1]) Vergl. Verordnung des Reichskanzlers v. 17. 9. 06 Kolonialgesetzgebung Bd. 10. S. 312 § 1 N. 5 und die Verordnung d. Gouverneurs v. 22. 3. 05 Kolonialgesetzgebung Bd. 9 S. 106 u. 108.

[2]) Vgl. hierzu Anton in der Kolonialen Rundschau 1909 Heft 1.

[3]) v. Hoffmann S. 93 ff. Schnee S. 166.

[4]) Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 434, 436.

[5]) v. Hoffmann S. 93 f. Kolonialzeitung 85 S. 376, 86 S. 7.

Der Kompagnie stand die Staatshoheit im allgemeinen, dem Reiche die Gerichtsbarkeit zu. Zur Ausübung der letzteren war zunächst ein Kommissar im Bismarck-Archipel ernannt, während die Neu-Guinea-Kompagnie durch einen Landeshauptmann in Finschhafen im Kaiser-Wilhelmsland vertreten wurde. Der Landeshauptmann war vom Direktorium zu ernennen und vom Reichskanzler zu bestätigen. Schon 1886 aber berief das Reich seinen Kommissar ab und übertrug auch die Gerichtsbarkeit 1. Instanz auf den Landeshauptmann, der gleichzeitig von der Gesellschaft das Recht zum Erlaß von Rechtsverordnungen erhielt[1]). 1888 wurden dann für die Europäer-Gerichtsbarkeit 1. Instanz besondere Beamte bestellt, während die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der Kompagnie übertragen wurde[2]). Der Landeshauptmann wurde Oberrichter und erhielt vom Reichskanzler auch noch das Recht zum Erlaß von Vorschriften gemäß § 11 des SchgG. v. 1888[3]). Durch Vertrag vom 23. Mai 1889 ging dann die gesamte Verwaltung vom November 1889 ab auf das Reich über. Die richterlichen und die Verwaltungsbefugnisse des Landeshauptmanns wurden einem Kommissar übertragen[4]). Die Zentralverwaltung wurde 1891 von Finschhafen nach Stephansort im Kaiser-Wilhelmsland verlegt[5]).

1892 übernahm wiederum die Neu-Guinea-Kompagnie die Verwaltung, und die richterlichen und Verwaltungs-Befugnisse des Kommissars gingen abermals auf einen Landeshauptmann über[6]). Der Landeshauptmann residierte vorübergehend in Friedrich-Wilhelmshafen[7]). Die Zuständigkeit der Kompagnie zur Aus-

---

[1]) Allerhöchste Verordnung v. 5. 6. 86, Verordnung des Direktoriums v. 24. 6. 86, Verordnung v. 11. 1. 87, Instruktion des Direktoriums v. 7. 6. 87, Kolonialgesetzgebung Bd. I S. 437, 439, 442, 447, 448, Dienstanweisung daselbst S. 449 u. 447.

[2]) Verordnung v. 7. 7. 88 Kolonialgesetzgebung Bd. I S. 532.

[3]) Verordnung v. 3. 8. 88 u. v. 3. 8. 88 Kolonialgesetzgebung Bd. I S. 449 u. S. 438.

[4]) Verordnung v. 6. 5. 90 Kolonialgesetzgebung Bd. I S. 440.

[5]) Kolonialblatt 91 S. 178.

[6]) Verordnung v. 15. 6. 92 Kolonialgesetzgebung Bd. I S. 442, Bek. v. 22. 9. 92 Kolonialblatt 92 S. 484.

[7]) Bek. v. 2. 9. 92 Kolonialblatt 93 S. 444; bei v. Hoffmann nicht erwähnt.

übung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen wurde 1897 verlängert[1]).

1899 übernahm dann das Reich das Schutzgebiet endgiltig in direkte Verwaltung[2]). Nunmehr wurden die Befugnisse des Landeshauptmanns einem Gouverneur übertragen[3]), der seit Juli 1899 auch oberster Verwaltungsbeamter des deutschen Inselgebiets ist[4]).

Der Gouverneur hatte seinen Sitz in Herbertshöhe im Bismarck-Archipel[5]). Seit 1910 residiert er in Simpsonhafen (Rabaul)[6]). Ein Referent und das nötige Bureaupersonal steht ihm zur Seite[7]). Ein Gouvernementsrat besteht seit 1904[8]).

II.

Für die örtliche Verwaltung hatte die Neu Guinea Kompagnie die Vorsteher der Plantagenstationen zuständig gemacht. 1889 bestanden die Stationen Stephansort, Hatzfeldhafen, Konstantinhafen, Finschhafen in Kaiser-Wilhelmsland, Kerarwara im Bismarck-Archipel. Hier wurden jedoch alsbald neue Stationen gegründet[9]). Als das Reich 1889 die Verwaltung übernahm, wurde den Stationsvorstehern die ihnen bisher zustehende Ortspolizei entzogen. Ihre Befugnisse beschränkten sich nun auf die Disziplinargewalt über die farbigen Stationsarbeiter[10]). Die örtliche Verwaltung des Kaiser-Wilhelmslandes sollte von Friedrich Wilhelmshafen aus geführt werden; zur Verwaltung des Bismarck-Archipels wurde 1890 ein Kanzler nach Herbertshöhe geschickt[11]).

---

[1]) Verordnung v. 15. 10. 97 Kolonialgesetzgebung Bd. 2 S. 365; bei v. Hoffmann nicht erwähnt.

[2]) Allerhöchste Verordnung v. 27. 3. 99 Kolonialgesetzgebung Bd. IV S. 51, Vertrag v. 7. 10. 98 Kolonialgesetzgebung 5 S. 27, bei v. Hoffmann nicht erwähnt.

[3]) Verordnung des Reichskanzlers v. 1. 4. 99 Kolonialgesetzgebung Bd. IV S. 91.

[4]) Siehe unten S. 185 und 187.

[5]) Verordnung v. 8. 8. 99 Kolonialgesetzgebung B. IV S. 87.

[6]) Kolonialblatt 10 S.

[7]) Tesch S. 15, 16.

[8]) Kolonialblatt 04 S. 441.

[9]) Vgl. die Berichte in der Kolonialzeitung 88 u. 89.

[10]) Verordnung v. 4. 12. 89 Kolonialgesetzgebung Bd. I S. 509.

[11]) Vgl. Kolonialblatt 90 S. 9 u. 269.

Während der Zeit der direkten Reichsverwaltung hatte die Neu-Guinea-Kompagnie ihren Pflanzungsbetrieb sehr eingeschränkt und sich auf die Stationen Friedrich-Wilhelmshafen und Konstantinhafen im Kaiser-Wilhelmsland und auf Herbertshöhe im Bismarck-Archipel beschränkt. Dagegen war eine zweite Gesellschaft, die Astrolabe-Bai-Kompagnie, in Berlin gegründet worden und hatte eine Anzahl Stationen, z. B. Stephansort, in Verwaltung genommen. Nach Übernahme der Landeshoheit durch die Neu-Guinea-Kompagnie wurden beide Unternehmungen vereinigt. Das Land zerfiel nunmehr in Administrationen, denen die einzelnen Pflanzungsstationen unterstanden. Die Administratoren übten gleichzeitig die Landeshoheit aus. Fast alle Stationen waren mit Polizeitruppen besetzt, die aus fremden Farbigen bestanden. Die Verwaltung beschränkte sich aber auf Erhaltung von Ruhe und Ordnung zwecks Ausübung des Stationsbetriebes und auf die Disziplin über die farbigen Arbeiter [1]).

Nach endgültiger Einführung der Reichsverwaltung wurden in Herbertshöhe und Friedrich-Wilhelmshafen Bezirksämter gegründet. Unter dem Bezirksamt Friedrich-Wilhelmshafen fungierten die Leiter der ehemaligen Administrationen Stephansort, Berlinhafen und Friedrich-Wilhelmshafen noch eine Zeit lang als Regierungsstationsleiter und Polizeivorsteher [2]). Dann aber nahmen die Bezirksämter den Ausbau der örtlichen Verwaltung und die Erschließung des Landes selbst in die Hand. Das Bezirksamt Herbertshöhe begründete die Regierungsstationen Käwieng, Namatanai, Kieta und Simpsonhafen. Hierher wurde auch 1909 der Sitz des Bezirksamts verlegt, während in Herbertshöhe nur ein Polizeiposten zurückblieb. Der Name des Bezirksamts wurde zugleich in Rabaul umgeändert. Demnächst soll Käwieng zum Bezirksamt ausgestaltet werden [3]). Das Bezirksamt Friedrich-Wilhelmshafen gründete die Station Adolfhafen. An die Stelle der Stationsleiter zu Berlinhafen und Stephansort traten die Leiter der

---

[1]) Vgl. die Berichte im Kolonialblatt 92 S. 80, 82; 1893 S. 540; 94 S. 50, 48; 95 S. 13, 14, 47; 97 S. 170, 171; 98 S. 138, 244, 796.

[2]) Vgl. Denkschrift 98/99 S. 160; 99/00 S. 196; Kolonialblatt 99 S. 555.

[3]) Denkschrift 02/03 S. 94 f.; 04/05 S. 69 f; 05/06 S. 110. V. v. 20. 8. 09 Kolonialblatt S. 1036.

neuen Regierungsstationen Eitape und Bulu[1]). Auch die Verwaltung des engeren Bezirks Friedrich Wilhelmshafen liegt jetzt einem Regierungsbeamten ob.

Die Grenzen der Stationsbezirke sind nur selten bekannt gemacht worden[2]).

III.

Die Bezirksämter sind mit je einem Bezirksamtmann, mit Ärzten, Sekretären und Polizeimeistern besetzt. Auch die Regierungsstationen haben zumeist außer einem Stationsleiter und Assistenten weiße Ärzte und Polizeimeister aufzuweisen. Eine einheitliche Organisation der Landespolizei steht noch aus.

IV.

Die Befugnisse der Ortsbehörden über die Weißen richteten sich ursprünglich nach einer Verordnung vom 15. März 1907; jetzt sind Bestimmungen des Gouverneurs vom 10. September 1908 maßgebend[3]). Hiernach steht der Erlaß von Polizeiverfügungen und Polizeistrafverfügungen nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung von 1905 den Bezirksamtmännern und Stationsleitern zu. Ebenso haben sie das Recht zur Zwangsbeitreibung, zu direktem und indirektem Zwang und zur Androhung von Zwangsstrafen. Der Erlaß von Polizeiverordnungen nach Maßgabe des § 15 des SchgG. ist dem Bezirksamtmann in Friedrich Wilhelmshafen übertragen[4]).

V.

Über die Farbigen üben die Ortsbehörden hier wie überall die Gerichtsbarkeit aus[5]), aber auch die volle Polizeigewalt nehmen sie in Anspruch. Seit Übernahme der Verwaltung durch das Reich wird der Versuch gemacht, auch die schwer zugänglichen Eingeborenen Neu Guineas kulturell zu beeinflussen. Es werden

---

[1]) Denkschrift 06/07 S. 4. Schnee S. 166 übersieht die Station Bulu.

[2]) z. B. Bek. v. 30. 4. 04 Kolonialgesetzgebung Bd. VIII S. 103 u. v. 3. 10. 06 Bd. 10 S. 318.

[3]) Kolonialblatt 09 S. 8 f. Die Verordnung v. 15. 3. 07 ist nicht veröffentlicht.

[4]) Verfügung vom 4. 10. 04 Kolonialgesetzgebung Bd. VIII S. 235.

[5]) Bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in schweren Fällen werden sogenannte Stationsgerichte gebildet, vgl. Verordnung vom 21. 10. 88 Kolonialgesetzgebung Bd. I S. 555.

Eingeborenen-Schulen begründet, dafür aber die Farbigen zu Steuerleistungen und zum Wegebau herangezogen[1]). Den Eingeborenen ist die Unterordnung unter eine straffe obrigkeitliche Gewalt vielfach fremd. Das erschwert die Ausbildung der Eingeborenen-Verwaltung. Es soll daher allmählich das ganze Land in Dorfschafts- oder Landschafts-Verbände geteilt werden, an deren Spitze die Stationen Häuptlinge stellen. Bisher ist diese Verwaltung im Bismarck-Archipel mit größerem Erfolge durchgeführt worden. Auf der Gazelle-Halbinsel (Herbertshöhe), in Neu-Lauenburg (Simpsonhafen), in Neu-Mecklenburg (Käwieng und Namatanai) sind eine Reihe von Verbänden gebildet, deren Häuptlinge gewisse Polizei- und Verwaltungsbefugnisse mit Hilfe von Ortspolizisten ausüben, auch Streitigkeiten zwischen Eingeborenen bis 25 Mark (10 Faden Muschelgeld) Streitwert entscheiden dürfen, dafür aber für den Wegebau verantwortlich sind[2]). Geringer sind die Erfolge ähnlicher Versuche, die neuestens in Kieta, Friedrich Wilhelmshafen und Eitape gemacht werden[3]).

B. Kommunalverwaltung.

Das Bedürfnis nach einer Kommunalverwaltung der Europäer ist bisher nicht hervorgetreten[4]). Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß die Dorfschafts- und Landschaftsverbände der Eingeborenen mit geringfügigen finanziellen Befugnissen versehen und zu Kommunen ausgebildet werden.

§ 6.

Das Inselgebiet[5]).

A. Allgemeine Landesverwaltung.

I.

Zentralbehörde für das deutsche Inselgebiet in der Südsee ist das Gouvernement von Neu-Guinea. Bis 1907 gab es einen Vize-

[1]) Denkschrift 07/08 S. 10; Verordnung v. 18. 3. 07 Kolonialblatt 07 S. 708, 709 Kolonialgesetzgebung Bd. 11 S. 145.

[2]) Denkschrift 01/02 S. 88 f., 02/03 S. 95, 03/04 S. 89, 90, 04/05 S. 69, 70, 05/06 S. 108 ff., 06/07 S. 4 ff., 07/08 S. 6, 7.

[3]) Denkschrift 07/08 S. 6, 7.

[4]) Über die in Aussicht genommenen Schulgemeinden siehe Kolonialzeitung 08 No. 18.

[5]) v. Hoffmann S. 98 f. Schnee S. 173 f.

gouverneur des Inselgebiets, der seinen Sitz in Ponape hatte und gleichzeitig Bezirksamtmann der Ost-Karolinen war[1]). Beide, der Gouverneur und der Vizegouverneur, durften Polizeiverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe des SchGG. (§ 15) erlassen, und auch bezüglich der Zwangs- und Strafbefugnisse standen beide den afrikanischen Gouverneuren gleich[2]). Allein der Vizegouverneur war doch nur Vertreter des Gouverneurs von Neu Guinea, dessen Verordnungen also vorgingen. Dieser Beamte war auch dem Reichskanzler für die Verwaltung des Inselgebiets verantwortlich, und die 1903 dem Gouverneur verliehene Delegationsbefugnis des Rechts zu Polizei- und Verwaltungs-Vorschriften stand nicht auch dem Vizegouverneur zu.

II.

Für die Entwicklung der örtlichen Verwaltung ist maßgebend, daß das Gouvernement sich aus zwei Teilen zusammensetzt, die ihre besondere Verwaltungsgeschichte haben.

1.

Die Marschall-Inseln stehen seit 1885 unter deutschem Schutz[3]). Sie wurden früher auf Kosten der Jaluit-Gesellschaft verwaltet, die daher vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen gehört werden mußte. Auch örtliche Verwaltungsvorschriften sollten nur nach Beratung mit den Vertretern der Gesellschaft eingeführt werden, und bei Ernennung der Beamten hatte sie ein Vorschlagsrecht. Die Verwaltung lag in den Händen eines kaiserlichen Kommissars, dem ein Sekretär beigegeben wurde[4]). Der Kommissar, der 1893 den Titel Landeshauptmann erhielt[5]), war bis 1890 Richter erster Instanz, dann Oberrichter[6]). Dem Landeshauptmann war vom Kaiser der Erlaß von Verordnungen für die

[1]) Kaiserliche Verordnungen v. 18. 7. 99. Kolonialgesetzgebung Bd. 4 S. 80, 81; Reichskanzlerverfügung v. 24. 7. 99 Bd. 4 S. 83.

[2]) Verfügung v. 27. 9. 03. Kolonialgesetzgebung Bd. 7 S. 214; § 5, § 35 der kaiserlichen Verordnung über die Zwangs- u. Strafbefugnisse, Kolonialgesetzgebung Bd. 9 S. 169.

[3]) Kolonialzeitung 86 S. 185 f.

[4]) Vertrag v. 31. 1. 88, Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 603 f. §§ 7, 8, 3, 2.

[5]) Verordnung v. 17. 11. 93. Kolonialblatt 93 S. 534.

[6]) Dienstanweisung des Reichskanzlers v. 2. 12. 86 u. 10. 3. 90. Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 569.

allgemeine Verwaltung, für Zoll- und Steuerwesen erlaubt worden[1]). Diese Verordnung wurde 1905 beseitigt[2]). Außerdem hatte er aber wiederholt vom Reichskanzler das Recht zu polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften erhalten[3]). Auf Grund dieser Verordnungen nahm auch der Landeshauptmann der Marschall-Inseln volle Polizei- und Organisationsgewalt über sein Gebiet in Anspruch[4]). Die Verwaltung beschränkte sich aber auf wenige Inseln ohne örtliche Organisation. Nur in Nauru war ein Bezirksamtmann eingesetzt, dem jedoch selbständige Polizeibefugnisse nicht übertragen waren[5]).

1906 waren die Verwaltungsrechte der Jaluit-Gesellschaft durch Kündigung erloschen, und das Schutzgebiet wurde dem Inselgebiete angegliedert[6]). Zunächst trat an die Stelle des Landeshauptmanns der Vizegouverneur der Ost-Karolinen, während die Ämter auf Jaluit und Nauru in Regierungsstationen verwandelt wurden. Die Marschall-Inseln bildeten demgemäß einen Teil des Bezirks der Ost-Karolinen. Gegenwärtig ist aber die Station Jaluit in ein selbständiges Bezirksamt umgebildet und ihr Nauru wieder unterstellt worden[7]).

2.

Die Karolinen, Palau und Marianen wurden 1899 von Spanien erworben, unter deutschen Schutz gestellt und dem Gouverneur von Neu Guinea zur Verwaltung überwiesen[8]). Die spanische Verwaltungsorganisation wurde beseitigt[9]) und das Gebiet zunächst in drei Bezirksämter, Ostkarolinen, Westkarolinen und Marianen

---

[1]) Verordnung v. 17. 4. 86. Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 563.

[2]) siehe oben S. 123.

[3]) Verordnung v. 29. 3. 89. Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 564; v. 3. 1. 02. Bd. 6 S. 448; v. 27. 9. 03 § 5 Bd. 7 S. 214.

[4]) vgl. z. B. §§ 2 u. 4 der Verordnung des Kommissars v. 5. 6. 89. Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 608.

[5]) Denkschrift 99/00 S. 218.

[6]) Verordnung v. 18. 1. 06. Kolonialgesetzgebung Bd. 10 S. 24; Bericht an den Kolonialrat im Kolonialblatt 06 Beilage S. 17.

[7]) Denkschrift 07/08 S. 4. Die Darstellung bei v. Hoffmann S. 99 ist irrtümlich.

[8]) Vertrag v. 30. 6. 99, allerhöchste Verordnung v. 18. 7. 99, Kolonialgesetzgebung Bd. 4 S. 76, 80.

[9]) vgl. Kolonialzeitung 86 S. 169, Verordnung des Gouverneurs v. Neu-Guinea v. 4. 11. 99, Kolonialgesetzgebung Bd. 4 S. 125.

mit Palau geteilt[1]). Der Sitz der Bezirksämter war Ponape, Saipan, Yap[2]). Eine detachierte Hilfsstelle für Palau bestand in Korror[3]).

Seit 1907 ist der Bezirk der Marianen und Palau den Westkarolinen beigefügt und das Bezirksamt Saipan in eine Regierungsstation verwandelt[4]). 1909 wurde von Ponape aus eine Regierungsstation in Truk gegründet[5]).

3.

Gegenwärtig bestehen daher im Inselgebiet die Bezirksämter Ponape für die Ostkarolinen (Regierungsstation Truk), Yap für die Westkarolinen, Marianen (Regierungsstation Saipan) und Palau (Regierungsstation Korror), sowie Jaluit für die Marschall-Inseln (Regierungsstation Nauru). Das Vizegouvernement ist bei der Änderung von 1907 beseitigt worden[6]).

III.

Die meisten Bezirksämter und Stationen zählen außer dem Bezirksleiter mindestens 2 weiße Hilfskräfte, nur die Regierungsstationen Palau und Truk werden von je einem weißen Beamten verwaltet[7]). Die Polizeitruppe der Stationen bestand früher aus Malaien, neuerdings werden mit gutem Erfolge einheimische Farbige, insbesondere Häuptlingssöhne zu Polizeisoldaten ausgebildet[8]).

IV.

Die Stellung der Bezirksamtmänner entspricht eher der Stellung von Gouverneuren in den Kolonien Afrikas, als der der afrikanischen Bezirksamtmänner. Da ihnen das Polizei- und Ver-

[1]) Verfügung des Reichskanzlers v. 24. 7. 99. §§ 1, 2, Kolonialgesetzgebung Bd. 4 S. 83. [2]) Denkschrift 99/00 S. 182.

[3]) Denkschrift 04/05 S. 78. Kolonialblatt 05 S. 292. Bis 1905 befand sich ein farbiger Stationsleiter dort.

[4]) Verordnung des Reichskanzlers v. 27. 2. 07. Kolonialgesetzgebung Bd. 11 S. 120, Verordnung des Bezirksamtmanns in Yap v. 29. 6. 07, Bd. 11 S. 276, Denkschrift 06/07 S. 4 u. 11.

[5]) Bekanntmachung vom 2. 1. 09. Amtsblatt f. Neuguinea S. 26.

[6]) Bis auf Fortlassung der neuen Station in Truk und das Vizegouvernement richtig v. Hoffmann, weniger genau Schnee S. 175.

[7]) Denkschrift 08/09 Anlage 1. S. oben Anm. 3 und 5.

[8]) Kolonialblatt 06 S. 286, 03 S. 209. Denkschrift 05/06 S. 118, 06/07 S. 5, 02/03 S. 109.

waltungsverordnungsrecht übertragen worden ist[1]), nehmen sie auch über die Weißen volle Polizeigewalt in Anspruch. Die Stationsleiter dagegen sind auf die Befugnisse der Bestimmungen vom 10. September 1908 beschränkt[2]).

V.

Gegenüber den Farbigen üben alle Ortsbehörden richterliche und polizeiliche Befugnisse aus[3]). Da sich ihre unmittelbare Gewalt wegen des Mangels an Schiffen aber zumeist auf die Hauptinseln und die anliegende Atolle beschränkt, sind sie in weitem Maße auf die Unterstützung eingeborener Machthaber angewiesen.

Auf den Marschall-Inseln werden vielfach die Häuptlinge als Mittler zwischen Bezirksamt und Eingeborenen benutzt. Die Macht dieser Häuptlinge, die früher auf den Rataks und Räliks sehr groß war, ist durch den Einfluß der Missionare zurückgegangen.

Auf den Ostkarolinen sind Distrikte unter Berücksichtigung der Stammesverbände und Häuptlingsschaften eingerichtet worden. Den Distrikten stehen Oberhäuptlinge vor, welche die Ausübung der örtlichen Polizei handhaben. Über Beschwerden entscheidet der Vizegouverneur zu Ponape[4]).

Die Westkarolinen zerfallen in Kreise unter Oberhäuptlingen und Dorfschaften unter Häuptlingen, denen die Bagatellgerichtsbarkeit zusteht. Die Regierungsstation versammelt die Oberhäuptlinge, um ihnen ihre Anordnungen bekannt zu geben. Die Oberhäuptlinge sind für die Durchführung der Regierungsverordnungen in ihren Bezirken verantwortlich. Gelegentlich versammeln auch sie ihre Dorfhäuptlinge[5]).

Auf den Palau-Inseln bedient sich die Regierungsstation der Träger der altherkömmlichen Häuptlingswürden, die einen familienrechtlichen Charakter tragen. Der Macht der Zauberer

---

[1]) Verordnung v. 18. 7. 99 siehe oben S. 186 und Verfügung des Reichskanzlers v. 27. 9. 03 Kolonialgesetzgebung Bd. 7 S. 214.

[2]) vgl. Bekanntmachung v. 29. 6. 07. Kolonialgesetzgebung Bd. 11 S. 276 und Bekanntmachung vom 2. 1. 09. Amtsblatt f. Neuguinea S. 26 sowie Kolonialgesetzgebung Bd. 12 S. 378.

[3]) vgl. z. B. Denkschrift 07/08 S. 9, 10.

[4]) vgl. Denkschrift 01/02 S. 97, 02/03 S. 102, 08/09 S. 4.

[5]) Denkschrift 07/08 S. 108.

dagegen, der gegenüber die Häuptlinge vielfach schwach waren, wird entgegengetreten[1]).

Die Marianen[2]) sind in Dörfer und Dorfbezirke eingeteilt. Die Schulzen und Vorsteher der Bezirke ernennt der Stationsleiter in Saipan unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung. Der Bezirksaufseher ist Vertrauensmann für seine Landsleute und die Verwaltung. Er erhebt die Steuern und bestimmt täglich die zu öffentlichen Arbeiten für seinen Bezirk nötigen Mannschaften.

Auf allen Inseln werden die früher alltäglichen Fehden zwischen den Eingeborenen durch ihre Entwaffnung unmöglich gemacht[3]).

B. Kommunalverwaltung.

Die geringe Zahl der Europäer erübrigt eine Kommunalverwaltung für ihre Zwecke.

Kommunen des Eingeborenenrechts finden sich auf den Marianen. Den Dörfern stehen außer den Ortsschulzen Gemeindebeamte vor, die sämtlich von der Regierung ernannt werden. Die Dorfgemeinden unternehmen auch für eigene Rechnung Ernten und Neuanpflanzungen und verteilen den Erlös nach Abzug von 10% für unvorhergesehenen Gemeindebedarf unter die einzelnen Familien. Die Überwachung der Gemeindearbeiten liegt den Bezirksvorstehern ob.

§ 7.

Samoa[4]).

A. Allgemeine Landesverwaltung.

I.

Vor der Errichtung der deutschen Schutzherrschaft in Samoa wurden die Eingeborenen der Samoainseln durch einen König regiert. Die Samoaakte hatte dies anerkannt und den Samoaner

---

[1]) Vgl. Denkschrift 01|02 S. 103, 07|08 S. 9.

[2]) Denkschrift 99|00 S. 211.

[3]) Vgl. hierzu die Berichte der kaiserlichen Beamten Kolonialblatt 01 S. 447 f., 02 S. 263 f., 03 S. 365 f., 04 S. 12 f., 05 S. 213 f., 06 S. 281 f., 551 f., 572 f., 07 S. 286 f.

[4]) v. Hoffmann S. 104 Schnee S. 181.

Malietoa als König eingesetzt[1]). Für die Verwaltung der Europäer war auf Upolu der selbständige Munizipialitätsbezirk Apia abgezweigt worden, der von einem gewählten Munizipalrat regiert wurde. Beamte des Munizipalrats waren ein Sekretär und das nötige Hilfspersonal. Die Gerichtsbarkeit 1. Instanz übte ein Munizipalmagistrat, die Rechtsprechung 2. Instanz ein oberster Gerichtshof aus[2]).

Als 1899 die beiden östlichen Inseln Upolu und Sawai mit Nebeninseln zum deutschen Schutzgebiet erklärt wurden, wurde alsbald ein Gouverneur in Apia eingesetzt, dem das Recht zu Polizei- und Verwaltungsvorschriften übertragen wurde[3]). Die bisherige Gesetzgebung blieb mit den nötigen Änderungen bestehen[4]). Das Hilfspersonal des Gouverneurs ist sehr gering. Referent ist der Oberrichter. 1900 wurde ein Gouvernementsrat eingesetzt, der 1906 umgestaltet wurde[5]).

II.

Zur örtlichen Verwaltung wurden 1900 auf Sawai zwei weiße Beamte und in Apia ein Polizeivorsteher eingesetzt[6]). Von den beiden Beamten auf Sawai wurden dem einen generell Befugnisse der Polizei und allgemeinen Verwaltung übertragen, der andere wurde auf die Kontrolle der Eingeborenen-Verwaltung beschränkt. Der Polizeivorsteher von Apia durfte im Munizipalitätsbezirk gegen Eingeborene und Europäer polizeiliche Strafverfügungen bis zu 60 M. oder bis eine Woche Haft erlassen[7]). Diese Zuständigkeit wurde 1903 auf ganz Upolu ausgedehnt[8]). Seit 1902 gibt es auch auf Sawai nur einen örtlichen Regierungsbeamten, der den Titel Amtmann führt[9]).

Die Befugnisse der Ortsbehörden sind durch Verordnungen vom 6. und 12. Februar 1907 auf Grund der kaiserlichen Verordnung über die Zwangs- und Strafbefugnisse geregelt.

---

[1]) Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 656 Art. 1.
[2]) Samoaakte Art. 5. Kolonialblatt 07 S. 892. Samoaakte Art. 3.
[3]) Vgl. Verfügung vom 17. 2. 00 Kolonialgesetzgebung Bd. 5 S. 32.
[4]) Verordnung vom 1. 3. 00 Kolonialgesetzgebung Bd. 5 S 33.
[5]) Denkschrift 00/01 S. 97, Kolonialblatt 06 S. 155, 598.
[6]) Bekanntmachung vom 16. 11. 00 Kolonialgesetzgebung Bd. 5 S. 162.
[7]) Verordnung vom 15. 11. 00 Kolonialgesetzgebung VI S. 202.
[8]) Verordnung vom 20. 5. 03 Kolonialgesetzgebuug 7 S. 114.
[9]) Vgl. Tesch S. 18. Bkmg. v. 8. 2. 02 Gouvernementsblatt III No. 14.

Die mit der Polizeiverfügung und Zwangsgewalt betrauten Beamten werden hiernach vom Gouverneur in jedem Fall namhaft gemacht; im übrigen ist preußisches Polizeirecht eingeführt. Polizeistrafverfügungen aber darf nur der Polizeivorsteher von Apia in dem oben angegebenen beschränkten Umfange erlassen[1]). Die Aufsicht über die chinesischen Arbeiter übt ein Chinesenkommissar aus.

B. Kommunalverwaltung der Europäer.

Der Munizipalitätsbezirk Apia ist als Kommune beseitigt. Der Stadtfiskus ist mit dem Schutzgebietsfiskus identisch.

C. Selbstverwaltung der Samoaner.

Den Eingeborenen war 1900 ihre Selbstverwaltung in vollem Umfange garantiert worden. Das bedeutete jedoch nicht das Fortbestehen der samoanischen Königswürde, noch auch die Erhaltung des bisherigen politischen Zustandes der Inseln, nach dem das ganze Land von den Vororten der beiden Häuptlingsverbände Tumua und Pule (deren Häupter Malietoa und Mataafa gewesen waren) beherrscht wurde[2]).

Der bisherige König Mataafa wurde vielmehr zum Oberhäuptling ernannt (le Alii Silii). Ihm stand ein Rat (Malo) zur Seite. Das Land zerfiel in Distrikte unter Distriktshäuptlingen (Taitaiitu) und Dorfschaften. Die Dorfschaften wurden durch Dorfschulzen (Pulenuu) mit Hilfe von Schreibern (Feilaitusi) und Polizisten (Leoleo) verwaltet. Die Polizeigerichtsbarkeit in Bagatellsachen sollte in den Händen eingeborener Richter (Faamasino) liegen. Der Oberhäuptling ernannte die Richter und die Bezirkshäuptlinge vorbehaltlich der Genehmigung seitens des Gouverneurs. Die Regierung setzte die Dorfschulzen ein. Der Gouverneur erließ Gesetze nach Beratung mit dem Oberhäuptling und dem Malo[3]). Der Gehalt der eingeborenen Beamten wurde durch Verordnung vom 1. Okt. 1902 festgesetzt[4]).

---

[1]) Verordnung des Gouverneurs vom 6. u. 10. 2. 07 Kolonialgesetzgebung Bd. 11 S. 90 u. 99. V. v. $\frac{20.4.05}{10.11.09}$ Kolonialblatt 10 S. 164.

[2]) v. Hoffmann hält Tumua und Pule für Verfassungseinrichtungen.

[3]) Vgl. Verordnung vom 14. 8. 00 und die Ansprache des Gouverneurs, Kolonialblatt 00 S. 798, Kolonialzeitung 00 S. 291 u. 454, 05 S. 326.

[4]) Kolonialblatt 02 S. 97.

Das Malo bestand ursprünglich aus dem Haus der Taimua und dem Haus der Faipule. Seit 1905 besteht es aus Distriktsvertretern und wird nur noch zweimal im Jahr einberufen. Auch sonst sind Veränderungen der ursprünglichen Organisation vorgenommen. Die Distriktshäuptlinge maßten sich vielfach die Rechte an, die den Vororten von Tumua und Pule über die Dorfschaften zugestanden hatten. Es wurden daher alsbald einzelne Dörfer aus den Distriktsverbänden losgelöst und zu Unterdistrikten zusammengefaßt[1]). 1905 wurde die Würde der Distriktsvorsteher ganz abgeschafft und der Schwerpunkt der Verwaltung in die Dorfschaften und Unterdistrikte verlegt[2]). Die Gesetze entstehen seither durch Gouvernementsverordnung nach Befragen des Malo oder dadurch, daß die Dorfhäuptlinge übereinstimmende Ortsstatuten für ihre Gemeinden vorschlagen, die der Gouverneur in Kraft setzt. Da auch die Verleihung der Häuptlingswürde und die damit verbundene Mattenverteilung an die Großen des Landes stets zu Rangstreitigkeiten Anlaß gibt[3]), und die Frage, wer Oberhäuptling werden soll, noch zu Lebzeiten des Vorgängers die Parteien Tumua und Pule gegeneinander aufbringt[4]), würde es sich empfehlen, auch die Würde des Oberhäuptlings gänzlich abzuschaffen.

§ 8.
Kiautschou[5]).

A. Allgemeine Landesverwaltung.

I.

Kiautschou verwaltet seit 1899 ein Gouverneur, der stets Seeoffizier sein muß, da er gleichzeitig Haupt der Garnison ist[6]). Ihm stehen eine Anzahl Referenten des Zivilbeamtenstandes

[1]) Vgl. die Verordnungen im Kolonialblatt 01 S. 826, 03 S. 322, 04 S. 153.

[2]) Vgl. Bericht an den Kolonialrat: Beilage zum Kolonialblatt 06 S. 14. Denkschrift 05|06 S. 134. Gouvernementsblatt III No. 47 und 65.

[3]) Vgl. z. B. die Proklamationen des Gouverneurs vom 31. 5. u. 3. 5. 01. Kolonialblatt 01 S. 599 u. 826.

[4]) Vgl. den Bericht über die letzten Unruhen Kolonialblatt 1909 S. 635.

[5]) v. Hoffmann S. 108. Bei Schnee ist Kiautschou nicht mitbehandelt.

[6]) Verordnung v. 1. 3. 98 Kolonialgesetzgebung Bd. IV S. 161. Verfügung des Reichskanzlers v. 27. 4. 98 Kolonialgesetzgebung Bd. IV S. 167.